

Zwanzig Prozent des genehmigten Preises, zu dem das lebende Inventar, die Geräte und Wirtschaftsgebäude übernommen wurden, werden als Pflichtbeitrag des Mitgliedes an den unteilbaren Fonds überwiesen. Der Restbetrag des Preises, zu dem die Geräte und Gebäude übernommen wurden, soll als Anteil des Mitgliedes betrachtet werden.

Wenn das Mitglied aus der Kooperative ausscheidet oder wenn es ausgestossen wird, soll die Kooperative ihm für seine persönliche Bewirtschaftung innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Zeit seine Geräte und Gebäude in der Höhe seines Anteils zurückerstaten und sein lebendes Inventar bis zu dem Wert, der übrig bleibt, nach Abzug seines Beitrags zu dem unteilbaren Fonds und der Entschädigungssummen, die ihm gezahlt wurden."

„Lidova Demokratie“ vom 16. November 1952, Seite 5.

In Rumänien werden Boden und Inventar ohne weiteres Eigentum der Kollektivwirtschaft. Bei dem Austritt aus der Kollektive besteht nur ein Anspruch auf Rückgabe einer entsprechend grossen Fläche Landes, wobei von der Güte dieses Ersatzlandes überhaupt nicht gesprochen wird. Dieses Prinzip bedeutet u.a., dass der Kollektivbauer Privateigentum zwar erben kann, aber die Werte der Erbschaft, die sich zur Kollektivierung eignen, also Boden und Produktionsmittel, automatisch an die Kollektive fallen, welcher der Erbe angehört.

Formell bleiben bei einem Kollektivbauern das Wohnhaus, die Gartenparzellen und das zur zugelassenen eigenen Wirtschaft notwendige Gerät und Vieh. Tatsächlich aber wird hier ein Gesamthand Eigentum sämtlicher Mitglieder der Familie konstruiert. Vergleiche dazu die folgende Dokumente:

DOKUMENT 80 (RUMÄNIEN)

„Musterstatut für den Betrieb einer landwirtschaftlichen Kollektive.

Artikel 4:

Bei ihrem Eintritt in die Kollektivwirtschaft bringen die Mitglieder in das Eigentum der Kollektivwirtschaft ihren gesamten Grundbesitz ein.

Artikel 16:

Wer die Kollektivwirtschaft verlässt, wird am Ende des Wirtschaftsjahres eine Bodenfläche erhalten, die der entspricht, die er in die Kollektivwirtschaft eingebracht hat."

(Quelle: *La Documentation Française* Nr. 1780 v. 11. Sept. 1953).

DOKUMENT 81 (RUMÄNIEN)

Auszug aus einem Aufsatz:

„Das persönliche Eigentumsrecht in der Rumänischen Volksrepublik". Verfasser: G. H. Gorghiu Nedelschi, publiziert in *Justitia Nova* Nr. 2, Jahrgang 10 (Bukarest).

„Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Politik des Staates gegenüber den kapitalistischen Elementen eine Politik der Einschränkung und der Beseitigung. (S. 179)....."

„Die Familien der Kollektivmitglieder, und nicht etwa jedes Kollektivmitglied für sich, haben in ihrer Nutzung eine landwirtschaftliche Parzelle neben dem Haus und in ihrem persönlichen Eigentum das Wohnhaus, Vieh, Geflügel, landwirtschaftliches Inventar in geringem Umfange, soweit es zur Bearbeitung der Parzelle benötigt wird. Diese eine Familie